

NATIONALE DURCHFÜHRUNG AI ACT

Stellungnahme des Startup-Verbands zum Stakeholder-Dialog des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, 25. März 2024, 10.30–12.30 Uhr

Thema: Austausch zu spezifischen Themen betr. die Durchführung der KI-Verordnung

- Die Verabschiedung der KI-Verordnung markiert einen entscheidenden Schritt zur Schaffung klarer rechtlicher Rahmenbedingungen für den verantwortungsbewussten Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), lässt aber noch viele Fragen offen. Das Ziel für die nationale Anwendung muss es sein, eine rechtssichere, praxistaugliche, bürokratiearme und innovationsfreundliche Durchführung der KI-Verordnung zu ermöglichen, die europaweit gleiche Durchführungsstandards schafft.
- Die technischen Verhandlungen im Anschluss an den Trilog haben einige offene Fragen hinsichtlich der nationalstaatlichen Umsetzung hinterlassen. Gerade Deutschland und Frankreich haben nach Abschluss der Verhandlungen angekündigt, strittige Fragen im Rahmen der nationalstaatlichen Umsetzung zu klären. Das zeigt, dass noch einige Unsicherheiten bestehen. Dabei ist ein zentrales Anliegen an die nationalen Gesetzgeber wie auch an die europäischen Institutionen: **Der AI-Act sollte in den EU-Mitgliedsstaaten unbedingt smart harmonisiert werden.**
- Die meisten Gründerinnen und Gründer denken von Beginn an global und operieren oft schon in frühen Stadien in mehreren europäischen und internationalen Märkten. Unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen sollten unbedingt vermieden werden. **International agierende Unternehmen, und solche, die es werden wollen, brauchen klare rechtliche Guidelines und harmonisierte Prozesse. Wenn in Mitgliedsstaaten unterschiedliche Auslegungen vorliegen, würde das Ziel der Gesetzgebung konterkariert.**
- Sowohl für Startups als auch für etablierte Scaleups ist es besonders wichtig, dass der europaweite Rechtsrahmen für KI-Anwendungen und die anstehende Durchführung der Regulierung nicht zu einem weiteren Innovationshemmnis wird. Eine – im Vergleich zu den übrigen EU-Mitgliedsstaaten – überzogene nationale Anwendung in Deutschland wäre ein starker Standort-Nachteil, den es unbedingt zu vermeiden gilt, wenn Deutschland für KI-Startups attraktiv bleiben soll.

- Unter anderem ist dabei die Frage wichtig, wie die Aufsicht durch die nationalen Institutionen ausgestaltet werden soll. Das Ziel muss hierbei unbedingt sein, neben einer effizienten Verordnungsdurchsetzung auch eine für kleine Unternehmen wie Startups als auch Scaleups **handhabbare Lösung zu finden, die den zu erwartenden zusätzlichen bürokratischen Aufwand für betroffene Unternehmen gering hält und gleichzeitig einen klar definierten und damit sicheren Rechtsrahmen schafft**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass gerade (noch) kleinere Unternehmen von dem durch die Regulierung entstehenden bürokratischen Mehraufwand überproportional betroffen sind.
- Es ergeben sich grundsätzlich eine Reihe möglicher Optionen, die Aufsicht zur Umsetzung der KI-Verordnung in bereits bestehenden Behörden anzusiedeln. Auch wird stellenweise die Gründung neuer Institutionen diskutiert. In jedem Fall muss die zu definierende zuständige Aufsicht, wie in Art. 59 AI-Act definiert, **ständig über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiter*innen verfügen, deren Kompetenzen und Fachkenntnisse ein umfassendes Verständnis** der Technologien der künstlichen Intelligenz, der Daten und der Datenverarbeitung, des Schutzes personenbezogener Daten, der Cybersicherheit, der Grundrechte, der Gesundheits- und Sicherheitsrisiken sowie der bestehenden Normen und rechtlichen Anforderungen **umfassen**.
- Aus Sicht des Startup-Verbandes sind **bei der Definition dieser Aufsicht, aber auch für alle weiteren Phasen der Verordnungsdurchführung dringend eine Reihe von Kriterien zu beachten**, um einen rechtssicheren, innovationsfreundlichen und möglichst bürokratiearmen Regulierungsrahmen zu gestalten:
 1. In der Verordnungsdurchführung ist sicherzustellen, dass diese **unbedingt europaweit harmonisiert erfolgt, insbesondere in Bezug auf einheitliche Berichtspflichten für Unternehmen und in der Definition einheitlicher Standards**. Unterschiedliche Auslegungen und Interpretationen wären nicht hilfreich und international agierende Unternehmen brauchen klare rechtliche Guidelines und harmonisierte Prozesse. **Die Bundesregierung sollte sich deshalb auch langfristig dafür einsetzen, dass diese Standards international harmonisiert werden**.
 2. Der AI-Act soll nicht nur den Schutz von Einzelpersonen gewährleisten, sondern explizit auch den Schutz von Unternehmen, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Umwelt erleichtern und gleichzeitig Innovation und Beschäftigung fördern. Damit soll die Europäische Union eine Führungsrolle bei der Einführung vertrauenswürdiger KI einnehmen. **Es muss daher klare Richtlinien und Definition der Zuständigkeiten im Falle von Überschneidungen von (möglichen) Aufsichtskompetenzen geben, um sowohl örtliche als auch sektorspezifische Fragmentierung und damit ungewollte parallele Regulierung zu vermeiden. Es muss gesetzlich klar geregelt werden, wie das**

Verhältnis von der zu definierenden KI-Aufsichtsbehörde und anderen Behörden, die ggfs. Überschneidungen und Schnittstellen im Regulierungsbereich mit der neuen Aufsicht aufweisen, definiert wird. So muss in der Umsetzung rechtssicher klargestellt werden, dass Entscheidungen der KI-Aufsichtsbehörde nicht durch andere Behörden, wie z.B. durch Landesdatenschutzbehörden im Falle von personenbezogenen Daten, streitig gemacht werden können.

3. Der Gesetzgeber sollte zudem eine **möglichst schnelle Umsetzung anstreben, um Rechtsunsicherheiten gerade mit Blick auf frühere Konformitätsfristen, z.B. für Hochrisikooanwendungen, zu vermeiden.** Auch ist der Gesetzgeber in der Pflicht, einen stringenten Prozess für das stufenweise Inkrafttreten der KI-VO abzustimmen. Eine Aufsichtsbehörde wird bspw. wohl kaum in der Lage sein, Ende dieses Jahres bereits voll funktionsfähig zu sein – dies muss der Gesetzgeber bei der Umsetzung beachten und frühzeitig auch in einer etwaigen Übergangszeit für Rechtssicherheit sorgen.